

Beschlussvorlage für Gemeinde Verchen

öffentlich

Wahl und Ernennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 18.06.2024
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 82/24/111

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Verchen (Entscheidung)	22.07.2024	Ö

Sachverhalt

Zur Bürgermeisterwahl am 09.06.2024 wurde kein Wahlvorschlag eingereicht. Gemäß § 67 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wählt ohne gültigen Wahlvorschlag in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die Gemeindevertretung ein Mitglied der Vertretung zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen (4) aller Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Personen erneut abgestimmt.

Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur eine Person zur Wahl stand.

Bei zwei oder mehr Personen findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Wahl findet auf Antrag eines Mitglieds der Gemeindevertretung geheim statt, ansonsten durch Handzeichen. Es besteht kein Mitwirkungsverbot.

Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Ernennung und Aushändigung der Urkunde sowie die Vereidigung gemäß § 61 LBG M-V

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. (optional.: so wahr mir Gott helfe)“

Sollte aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, kann an die Stelle der Worte "Ich schwöre" die Worte "Ich gelobe" oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

Im Anschluss erfolgt die Verpflichtung:

**„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,
ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land**

Mecklenburg-Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen."

Im Anschluss an die Ernennung werden die neuen Gemeindeverteter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung wählt zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Verchen:

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine